

Unsere Satzung

Satzung des "Vereins der Freunde und Förderer des Montessori-Gymnasiums in Köln-Bickendorf e.V.":

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Montessori-Gymnasiums in Köln Bickendorf" Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Köln Bickendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Förderung der Bildung und Erziehung, der künstlerischen, kulturellen und politischen Belange der Schule sowie der Völkerverständigung. Bezweckt ist die umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung sowie Förderung des Montessori-Gymnasiums in Köln Bickendorf im zuvor genannten Sinne, in dem im Rahmen der reformpädagogischen Zielsetzung der Schule projektorientierte Veranstaltungen und Aktivitäten gefördert werden. Hierzu zählen auch Aktivitäten gegen demokratiefeindliche, rassistische und rechtsradikale Bestrebungen.

Mit Hilfe des Vereins sollen die Schüler in ihrer Gesamtheit, speziell aber auch hilfsbedürftige und leistungsschwache Schüler auf der einen und leistungsstarke Schüler auf der anderen Seite, in besonderem Maße gefördert werden.

Bezweckt ist außerdem, mit Hilfe des Vereins die Beziehung der früheren Schüler des Montessori Gymnasiums und das Band der Zusammengehörigkeit zu festigen und schließlich die Schule bei ihren Bemühungen um Selbstdarstellung als Bildungsstätte und Kulturträger in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht keinerlei Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins werden die geleisteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins,
2. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung,
3. durch Tod.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beitragsfreiheit zu gewähren.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem jeweiligen Direktor des Montessori Gymnasiums.

Außerdem können dem Vorstand bis zu 5 Beisitzer angehören. Im Vorstand des Vereins sollen zumindest ein weiterer Vertreter des Lehrerkollegiums des Montessori Gymnasiums, ein Vertreter der Schulpflegschaft und der Schülervertretung sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Der gesch.ftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu in seiner Mehrheit erteilt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Erstmals ab dem Jahr 2008 kann jedes Mitglied des Vorstandes für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung i.H.v. EURO 500,00 (fünfhundert) erhalten.

Gleichzeitig verpflichten sich die betreffenden Vorstandsmitglieder, zeitnah jeweils eine Spende i.H.v. EURO 650,00 (sechshundertfünfzig) an den Förderverein zu leisten.

Der Vorstand gibt sich, soweit erforderlich, eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die amtliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.

Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Sie hat auch die Entscheidung in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht nach der Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, soweit es nicht um die Auflösung des Vereins und die Änderung des Satzungszweckes geht. Insoweit gilt § 10. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch schriftlich und geheim stattfinden, sofern 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist im Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer besonderen, hierfür mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins bzw. der Schule fällt das Vermögen nach Begleichung etwaiger Schulden einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu. Hierzu ist die Genehmigung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.